

SATZUNG

Kleingartenverein

DÖNCHE e.V.

-im Folgenden kurz "Verein" genannt-

inhaltlich entsprechend
den Anforderungen und Voraussetzungen
zur Anerkennung der kleingärtnerischen und der steuerlichen
Gemeinnützigkeit für Kleingärtnervereine
im Stadt- und Kreisverband Kassel
der Kleingärtner e.V.

Stand: Oktober 2021

Satzungsinhalt

	Seite
01. Name, Sitz, Stellung, Zweck und Aufgaben des Vereins	1
02. Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme und Pachtverhältnis	3
03. Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses Entschädigung bei Gartenaufgabe	5
04. Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
05. Organe und Verwaltung des Vereins	11
06. Mitgliederversammlung	11-13
07. Vorstand	14-16
08. Geschäftsjahr	17
09. Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens	17
10. Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins	17
11. Ehrungen	18
12. Redaktionelle Änderungen	18
13. Schlussbestimmungen	18-19

01. Name, Sitz, Stellung und Aufgaben des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Dönche e.V.
Er wurde am 05. Okt. 1946 gegründet.
Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist unter der Nummer 1039
in das Vereinsregister beim Registergericht Kassel eingetragen.

1.3. Der Verein besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.

1.4. Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten
in der Dauerkleingartenanlage Dönche bewirtschaften und verfolgt
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er ist auf
sozialer Grundlage tätig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei im Sinne des § 52
Nr. 23 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung
einer Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen Grüns und die Verpach-
tung von Kleingartenparzellen.

1.5. Der Verein (Körperschaft)

- ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Mittel der Körperschaft dürfen nur und zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein fördert:

- a) das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des Öffentlichen Grüns,
- b) die Erziehung zur Naturverbundenheit,
- c) die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
- d) die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung
- e) die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
- f) das Kleingartenwesen.

Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und Erholung) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung.

- 1.6.** Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Er achtet die Grundsätze des Gleichbehandlungsgesetzes.
- 1.7.** Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.8.** Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes (DSGVO) werden vom Verein eingehalten. Bilder, die bei Veranstaltungen der Kleingärtnerorganisation aufgenommen werden, dürfen für deren Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Nur bei persönlichem Einspruch ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.

1.9 Aufgaben des Vereines:

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

- a). Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
- b). Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
- c). Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,
- d). Fachberatung seiner Mitglieder,
- e). Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlage (n) und bei Bedarf Errichtung weiterer Gartenanlagen
- e). Das Anbieten von Kollektivversicherungen,
- f). Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.
- g). Der Verein öffnet seine Gartenanlage/n für die Öffentlichkeit während der üblichen Öffnungszeiten.

1.10. Der Verein ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes Kassel der Kleingärtner e.V. im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. in Frankfurt/Main.

1.11. Gerichtsstand ist Kassel**02. Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme und Pachtverhältnis**

2.1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich.

Fördernde Mitglieder sind solche, die ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins und seine Gartenanlage unterstützen.

Ihre Zahl soll 20% der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.

- 2.2.** Mitglied des Vereins kann werden, wer die unter Ziffer 01 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert. Die Mitglieder begegnen sich vertrauensvoll und sind zur gegenseitigen Rücksicht verpflichtet.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB), mit Ausnahme der in Ziffer 6.3. getroffener Regelung für Abstimmungen bei Verhinderung des Mitglieds.

Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Satzung und Beschlüsse des Vereins (in der jeweils gültigen Fassung) werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.

- 2.3.** Vor Übernahme eines Kleingartens ist an den Verein die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen.

- 2.4.** Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname und Geburtsdatum (Pächter, Ehegatte, Partner, Kinder), Anschrift, E-Mail, Telefon- und Faxnummer, Beruf, Bankverbindungsdaten, Dauer und Art der Mitgliedschaft, Funktionen im Verein.

Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein ist als Mitglied des Stadt- und Kreisverbands Kassel Kleingärtner e.V. verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder an diesen weiter zu geben. Auch an die Kollektivversicherung für Kleingärten werden die für den Vertrag relevanten Daten weitergegeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2.5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

03. Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses Entschädigung bei Gartenaufgabe

3.1. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch Aufhebungsvereinbarung, Kündigung oder Tod.

3.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vor dessen Ende in schriftlicher Form erfolgt sein.

Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im Monat August schriftlich erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

3.3. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgt insbesondere:

3.3.1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (gemäß § 8 Nummer 2 BKleingG), wenn

- a) das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.
- b) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen ver- einsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.

- c) das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht gezahlt hat.

3.3.2. Zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten, wenn

3.3.2.1. das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, erheblich verletzt, insbesondere:

- a) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
- b) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
- c) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
- d) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage dem Verein verweigert,
- e) ohne amtliche Genehmigung und Zustimmung des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk erstellt, das gemäß Bebauungsplan des Magistrates der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstößt,
- f) Tierhaltung im Kleingarten betreibt,
- g) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- h) gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung und Ordnungen verstößt.

3.3.2.2. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

- 3.3.2.3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen und die Leistungen des Vereins sowie die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.
- 3.3.2.4. Die Mitgliedschaft im Verein ist die Geschäftsgrundlage für das Zustandekommen des Pachtvertrages. Die Mitgliedschaft kommt erst nach fristgerechter Zahlung der Aufnahmegebühr zustande. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied erfolgt eine gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden somit zum gleichen Zeitpunkt unter Einhaltung der Fristen aus der der Satzung.

3.4 Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt:

3.4.1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

3.4.1.1. wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung die fällige Pachtpreisforderung nicht erfüllt.

3.4.1.2. wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

3.4.2. zum 30. November eines Jahres,

3.4.2.1. wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, erheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Verein verweigert. Diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.

3.5. Alle Kündigungen durch den Verein erfolgen schriftlich durch den Vorstand an die nachweisbar letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied bzw. der Pächter kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich Einspruch einlegen. Wird der Einspruch vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen zurückgewiesen, steht dem Gekündigten der Rechtsweg offen.

3.6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes.

Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.

Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt.

Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Satz 2 entsprechend. Wird der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ehegatten fortgesetzt, so ist § 569 a Abs. 3 und 4 des BGB entsprechend anzuwenden.

- 3.6.1. Ist der Pachtvertrag nur mit dem Mitglied (Pächter) allein abgeschlossen, entscheidet der Vorstand beim Tode des Mitglieds (Pächter) ob mit einem interessierten Angehörigen oder mit dem in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner der Pachtvertrag neu abgeschlossen wird. Von diesem Personenkreis wird keine Aufnahmegebühr bei Gartenübernahme erhoben.

3.7. Entschädigung bei Gartenaufgabe

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und hat es den bestehenden Pachtvertrag gekündigt, so ist vom Pachtnachfolger (Inanspruchnehmer der Kleingartenfläche) eine angemessene Entschädigung für die in den

Pachtgarten eingebrachten Werte oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und Anlagen zu zahlen (§ 9 BKlG findet entsprechende Anwendung).

Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest.

Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden Pächter mitteilt.

Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Richtigstellung zu ermitteln. Sie werden zunächst dem ausscheidenden Pächter in Rechnung gestellt und als Pfand hinterlegt. Sobald der Vorstand die Beseitigung der Mängel durch den Altpächter oder Neupächter bestätigt, wird der als Pfand hinterlegte Betrag an den Altpächter oder Neupächter ausgezahlt.

Nach der Wertermittlung des Kleingartens dürfen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen, Einzäunungen etc.) ohne Genehmigung des Vorstandes nicht entfernt werden.

In besonderen Fällen können der Vorstand und der Pächter auf die Wertfeststellung durch den Verein verzichten und unmittelbar eine andere Wertermittlung durch einen vom Stadt- und Kreisverband Kassel Kleingärten e. V. bestätigten Wertermittler einleiten.

Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.

Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der Pächter.

Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen des scheidenden Pächters gegenüber dem Verein sind vor der Gartenübergabe zu begleichen.

Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste; abweichende Vergaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

04. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- 4.1.1. an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen.
Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.
- 4.1.2. die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 4.1.3. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Bezug der Verbandszeitschrift und den angebotenen Versicherungsschutz (Feuer-/ Einbruch-Diebstahl und Unfall) in Anspruch zu nehmen.

4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- 4.2.1. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; der Beitrag ist eine Bringschuld; er ist ein Jahresbeitrag, bei Ein- oder Austritt unterjährig erfolgt keine zeitanteilige Umrechnung,
- 4.2.2. die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Ordnungen (z.B. Garten-, Wasser und Stromordnung) zu befolgen,
- 4.2.3. Die Vorschriften des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des Zwischenpächters (Verein) gegenüber dem Grundstückseigentümer (Magistrat der Stadt Kassel) beruhen,
- 4.2.4. den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften,
- 4.2.5. Zahlungstermine werden vom Vorstand bestimmt. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beiträge angemahnt. Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

4.3. Fördernde Mitglieder

können nicht Pächter eines Kleingartens sein.
Deshalb gelten die Punkte 4.2.3 und 4.2.4 nicht.

05. Organe und Verwaltung des Vereins

die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Gesamtvorstand

06. Mitgliederversammlung**6.1. Die Mitgliederversammlung**

ist das oberste Organ des Vereins; sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr, in den ersten drei Monaten als Jahreshauptversammlung, stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter an alle Mitglieder. Die Einladung enthält Termin, Tagesordnung und Tagungsort der Jahreshauptversammlung und wird unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform bekannt gegeben.

Die Einladungen zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vier Wochen vor dem angesetzten Termin in Textform.

Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.

Diesem Verlangen ist binnen vier Wochen zu entsprechen.

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtueller Mitgliederversammlung) möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich. Diese kann auch im Nachgang auf dem

Schriftweg erfolgen. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.

Die Auflösung des Vereins kann nicht per Online-Versammlung beschlossen bzw. durchgeführt werden. Soweit sich wegen der Besonderheiten einer Online-Versammlung aus den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über Online-versammlungen nichts

Gegenteiliges ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen über Mitgliedsversammlungen (z.B. Vertretungsregelungen etc.) entsprechend.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 6.1.1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- 6.1.2. Besprechung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- 6.1.3. die Höhe der Aufnahmegebühr festzulegen,
- 6.1.4. die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen,
- 6.1.5. Erledigung der eingebrachten Anträge,
- 6.1.6. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie der Gartenwarte, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt
- 6.1.7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- 6.1.8. über die Höhe der Aufwandentschädigungen zu entscheiden,
- 6.1.9. Entscheidung über die Anzahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Stunden,
- 6.1.10. Entscheidung über Festsetzung von Umlagen. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen Mitgliedsbeitrages betragen.
- 6.1.11. Bestätigung des durch den Vorstand bestellten Fachberaters und Fachwartes
- 6.1.12. Genehmigung der Vereinsordnungen (z.B. Gartenordnung, Wasserordnung, Stromordnung).

6.2. Beschlussfassung

- 6.2.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6.2.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6.3. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Im Falle der Verhinderung des Mitglieds der Mitpächter/Mitpächterin. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

6.4. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden sollen, müssen dem Vorstand bis 01. Januar des laufenden Jahres in schriftlicher Form vorliegen. Aus der Versammlung gestellte

Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind nach Bekanntgabe derselben möglich, ebenso Anträge zu den Tagesordnungspunkten. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.

6.5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bzw. von einem damit Beauftragten geleitet.

6.6. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder des Vereins sind durch Rundschreiben von den Beschlüssen der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung zu unterrichten.

6.7. Wahlen

- 6.7.1. Vor Beginn von Wahlhandlungen zur Wahl des Vorstandes sind ein Wahlleiter und Wahlhelfer zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Wahlen. Die Durchführung der Entlastung des Vorstandes sowie die Durchführung der Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, der Kassenprüfer, von Ausschussmitgliedern und anderen Funktionsträgern obliegt dem Versammlungsleiter. Der Wahlleiter fertigt das Wahlprotokoll.

Die Anzahl der zu berufenden Gartenwarte wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder des Festausschusses und der Wertermittlungskommission werden vom Vorsitzenden bestellt, Fachberater/-beraterinnen werden vom Vorsitzenden berufen.

- 6.7.2. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.
- 6.7.3. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

07. Vorstand

Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegen dem Vorstand. Mitglieder des Vorstandes des Stadt- und Kreisverbandes und Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht auf den Versammlungen.

7.1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende*r
- stellvertretender Vorsitzende*r
- Kassierer*in
- stellvertretender Kassierer*in
- Schriftführer*in
- stellvertretender Schriftführer*in
- Obergartenwart*in
- Beisitzer*in (2)

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand gemäß Ziffer 7.1. und den Gartenwarten. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, das gilt auch für Berufungen.

7.2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt und sind der geschäftsführende Vorstand.

7.3. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäftes von mehr als € 500,-- im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich, von mehr als € 2.500,-- im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Ausgenommen sind Mittel im Rahmen von Sanierungs- und Förderprogrammen des Landes Hessen oder des Stadt- u. Kreisverbandes Kassel der Kleingärtner e.V, oder Vorgaben der Stadt- Kassel bzw. deren kommunalen Einrichtungen / Unternehmen (z.B. Kassel-Wasser, Städt. Werke AG etc.).

7.4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner baren Auslagen und einer angemessenen Aufwandentschädigung. Die Höhe der zu zahlenden Beträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

7.5. Die Vorstandsmitglieder und der Gesamtvorstand (außer den Fachberatern und Beisitzern) werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Beisitzer werden vom Vorstand berufen.

7.6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit (Wahlperiode) aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Mitglied in den Vorstand berufen.

7.7. Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

7.8. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§27 II BGB). Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Vortrag der Gründe.

7.9. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch jeden dritten Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein.

Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Angelegenheiten verlangt.

7.10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands. Sie müssen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende und kann somit einen Beschluss herbeiführen.

7.11. Die Auswahl der Delegierten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen übergeordneter Organisationen erfolgt durch den Vorstand.

7.12. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

7.13. Die Gartenwarte werden zur Unterstützung des Vorstandes bei Maßnahmen zur Pflege und zum Ausbau der Gartenanlage mit herangezogen. Diese haben an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, wenn Besprechungen über ihr Aufgabengebiet und die Gemeinschaftsarbeit auf der Tagesordnung steht.

Die Gartenwarte haben Mitspracherecht, doch in den Sitzungen des Vorstandes kein Stimmrecht.

Bei Verhinderung des Obergartenwartes bestimmen die Gartenwarte dessen Vertreter. Der Vertreter des verhinderten Obergartenwartes erhält in dieser Vorstandssitzung Stimmrecht. Die Mitglieder des Vereins haben ihren Anweisungen im Rahmen ihres Aufgabengebietes Folge zu leisten.

08. Geschäftsjahr

8.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

09. Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens

9.1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer/-in verantwortlich. Zeichnungsberechtigt für alle Geldangelegenheiten sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung, eine übersichtliche Ablage der Belege und die Erstellung der Jahresrechnungen an die Mitglieder zuständig. Er/Sie trägt der JHV den Kassenbericht vor. Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt. Vereinsgelder sind, soweit sie nicht benötigt werden, verzinslich anzulegen.

9.2. Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

9.3. Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

9.4. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer/-innen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung Bericht. Dieser ist schriftlich vorzulegen.

9.5. Die Kassenprüfer/-innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich scheidet die Dienstältesten aus, so dass jeweils die Wahl eines/-r Kassenprüfers/-in erfolgt. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer stellen, nach Annahme ihres Prüfungsberichtes durch die Mitgliederversammlung, den Antrag auf Entlastung des Kassierers, anschließend entsprechend der Tagesordnung der JHV diesen auch für den Vorstand.

10. Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

10.1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder ist hierzu erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

10.2. Für die Auflösung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig. Für die Änderung der Zweckbestimmung die Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

10.3. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins/Körperschaft an den Stadt- und Kreisverband Kassel Kleingarten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

11. Ehrungen

11.1. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen.

11.2. Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25-, 40-, 50- und 60-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag über den Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V.

12. Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu unterrichten.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

13.2. Vereinsintern kann nach ihrer Verabschiedung entsprechend verfahren werden.

13.3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

13.4. Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

13.5. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Kassel, im Oktober 2021

Der geschäftsführende Vorstand

Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

Rainer Schötz

Ulrich Schwabach